

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der MetaSky Reinigungssysteme KG

## Stand 01.02.2012

### I. Geltung

- Es gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.
- Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Kunden akzeptieren wir nicht.

### II. Auftragsbestätigung

Der Vertrag wird durch unsere Auftragsbestätigung verbindlich festgelegt, sofern wir das Geschäft alsbald nach (fern-)mündlichen Verhandlungen bestätigen und der Besteller Kaufmann ist oder als Selbstständiger nicht nur geringfügig am Geschäftsleben teilnimmt und das Geschäft im Betrieb seines Unternehmens abschließt. Dies gilt nicht, wenn wir vernünftigerweise nicht mit dem Einverständnis des Kunden rechnen konnten oder wenn der Kunde unserer Bestätigung unverzüglich widerspricht.

### III. Preise

- Sofern unsere Vergütung nicht fest vereinbart ist, sind unsere am Liefertag gültigen Preise beziehungsweise unsere am Montagtag gültigen Sätze maßgebend.
- Die Preise verstehen sich ab Werk und zuzüglich Mehrwertsteuer.
- Bei Kleinsendungen sind wir berechtigt, angemessene Mindestrechnungsbeträge oder Zuschläge zu fordern.

### IV. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

- Wenn keine gesonderte Vereinbarung vorliegt, sind unsere Rechnungen innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar.
- Bei Verzug ist unsere Vergütung mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, sofern der Kunde Unternehmer ist mit acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Unser Anspruch auf Ersatz weiteren Schadens bleibt unberührt.
- Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die VR FACTOREM GmbH, Ludwig-Erhard-Straße 30 - 34, 65760 Eschborn, zu leisten, an die wir unsere gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abgetreten haben. Auch unser Vorbehaltseigentum haben wir auf die VR FACTOREM GmbH übertragen.
- Eine Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Käufer ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis oder die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

### V. Leistungszeit, Verzug, Zurückbehaltung, Erfüllungsort, Teilleistungen

- Liefer- und Montagefristen beginnen erst, wenn wir uns mit dem Kunden über sämtliche Einzelheiten der Ausführung und alle Bedingungen des Geschäfts geeinigt haben.
- Ver spätet sich unsere Leistung, so geraten wir dennoch nicht in Verzug, solange dies auf Umständen beruht, die wir bei billigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht voraussehen und verhüten konnten und durch zumutbare Maßnahmen nicht überwinden können.
- Wir sind zur Zurückbehaltung unserer Leistung berechtigt, solange der Kunde seine Verpflichtungen gegenüber uns aus diesem oder einem anderen Vertrag oder einem sonstigen Rechtsgrund nicht erfüllt.
- Ist der Vertrag für den Kunden ein Handelsgeschäft, so darf er das uns Geschuldete nur zurückbehalten, sofern wir unsere Pflichten aus dem Vertrag grob schuldhaft verletzen oder unsere Leistung grob mangelhaft ist.
- Erfüllungsort für Lieferungen ist Weilburg.
- Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

### VI. Gefahrtragung, Versand und Entgegennahme

- Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Ware auf den Kunden über; dies gilt auch dann, wenn wir die Versandkosten oder die Anfuhr übernehmen. Wir sind nicht verpflichtet, die Ware gegen Transportschäden zu versichern.
- Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr spätestens zum Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet seiner Rechte entgegenzunehmen.

### VII. Transportschäden

Der Kunde hat beim Transport entstandene Beschädigung sowie Verlust unverzüglich anzuzeigen und die Sendung zur alsbaldigen Besichtigung unverändert liegen zu lassen. Dies gilt auch dann, wenn sich ein Transportschaden erst beim Auspacken der Ware oder später zeigt.

### VIII. Entsorgung

Für gewerblich genutzte Geräte gilt: Der Kunde übernimmt die Pflicht, die Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.

### IX. Mängelrüge, Gewährleistung und Gewährleistungsfrist

- Offensichtliche Mängel unserer Leistung hat der Kunde binnen einer Woche nach Erhalt derselben gegenüber uns zu beanstanden; versäumt der dies, gilt unsere Leistung insoweit als vertragsgemäß. Ist der Vertrag für den Kunden ein Handelsgeschäft, so gelten die §§ 377, 381 II HGB.
- Rügt der Kunden einen Mangel an einem von uns gelieferten Kleingerät, Ersatzteil oder Zubehör, so hat er dieses zur Abholung durch das von uns beauftragte Unternehmen bereitstellen.
- Ist unsere Leistung bei Gefahrübergang mangelhaft, so erfüllen wir nach, und zwar nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache im Tausch gegen die mangelhaft gelieferte. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Kunde unsere Vergütung mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten. Sollten wir einen Mangel arglistig verschweigen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernehmen haben, so gilt die gesetzliche Regelung.
- Für vom Kunden geliefertes oder aufgrund von ihm vorgegebener Spezifikation beschafftes Material sowie vom Kunden vorgegebene Konstruktionen leisten wir keine Gewähr.
- Bei Verkauf gebrauchter Geräte leisten wir keine Gewähr für etwaige Sachmängel.
- Die Ansprüche des Kunden auf Nacherfüllung sowie auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz wegen Mängel verjähren bei Lieferungen in einem Jahr seit Ablieferung der Ware. Sollten wir den Mangel arglistig verschwiegen haben oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernehmen haben, so gilt die gesetzliche Regelung.
- Liegt auf Seiten des Kunden ein Verbrauchsgüterkauf vor, so gilt die gesetzliche Regelung; Die Verjährungsfrist für die Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels beim Kauf von gebrauchten Sachen beträgt jedoch ein Jahr seit der Ablieferung der Sache.
- Ansprüche des Kunden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit aufgrund einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung oder sonstige Ansprüche des Kunden wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung bleiben von den vorstehenden Bestimmungen (5. bis 7.) unberührt; insoweit gilt die gesetzliche Regelung.
- Für den Rückgriff des Unternehmers beim Verbrauchsgüterkauf gegen uns als Lieferanten gelten nur die gesetzlichen Bestimmungen.

### X. Schadensersatz und Verjährung

- Geraten wir mit unserer Leistung in Verzug, so ersetzen wir dem Kunden seinen aufgrund gewöhnlichen Geschehensablaufes eingetretenen Schaden bis zur Höhe von 2% unserer Vergütung für jeden Tag des Verzuges, höchstens aber die Höhe unserer Vergütung. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ersetzen wir den vollen Schaden.
- Müssen wir Schadensersatz statt Erfüllung leisten, so ersetzen wir dem Kunden den aufgrund gewöhnlichen Geschehensablaufes entstandenen Schaden zur Höhe unserer Vergütung. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ersetzen wir den vollen Schaden.
- Ansonsten haften wir nur für grobfahrlässige oder vorsätzliche Verletzungen unserer Pflichten. Dies gilt auch für Auskünfte, Beratungen sowie für unerlaubte Handlungen in Anbahnung, Abschluss und Abwicklung des Vertrages.
- Unser Geschäftsführer und unsere Mitarbeiter haften dem Kunden für in Anbahnung, Abschluss und Abwicklung des Vertrages begangene unerlaubte Handlungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- Schadensersatzansprüche des Kunden gegen uns, unserem Geschäftsführer und unseren Mitarbeitern aus der Verletzung vorvertraglicher und vertraglicher Pflichten sowie aus in Anbahnung, Abschluss und Abwicklung des Vertrages begangenen unerlaubten Handlungen verjähren in einem Jahr seit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von dem den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.
- Etwas Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen oder sonstige Ansprüche des Kunden wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder wegen einer Verletzung sonstiger wesentlicher, aus der Natur des Vertrages folgender und für die Erreichung des Vertragszweckes wesentlicher Pflichten bleiben in jeder Hinsicht unberührt.

### XI. Rücktritt und Abtretung

- Leisten wir trotz Fälligkeit nicht oder – mit Ausnahme eines Mangels unserer Lieferung oder Leistung – nicht vertragsgemäß, so kann der Kunde uns eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmen. Die Frist muss uns die Vollendung der bereits in Angriff genommenen Leistungen ermöglichen; regelmäßig darf die Frist zwei Wochen nicht unterschreiten. Erbringen wir die Leistung oder Nacherfüllung dennoch nicht in angemessener Frist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn die Leistung oder Nichterfüllung aus von uns nicht zu vertretenden Umständen unterbleibt.
- Verstlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Kunden wesentlich, wird gegen ihn Insolvenzantrag gestellt oder das Insolvenzverfahren eröffnet, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- Der Kunde kann seine Rechte aus dem Vertrag ohne unsere Zustimmung nur an Versicherer abtreten und nur soweit diese für den vom Kunden geltend gemachten Schaden aufkommen. § 354a HGB bleibt unberührt.
- Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.

### XII. Sicherung

- Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Preises und aller sonstigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.
- Die aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde schon jetzt Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an uns ab.
- Solange der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber uns nachkommt, ist er berechtigt, über die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang und unter Eigentumsvorbehalt zu verfügen, soweit die Forderungen nach Ziffer 2 wirksam übergehen. Außergewöhnliche Verfügungen, wie Verpfändung, Sicherungsübereignung und jegliche Abtretung sind unzulässig. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder abgetretene Forderungen, insbesondere Pfändungen, sind uns unverzüglich mitzuteilen.
- Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug oder gerät er in Vermögensverfall, stellt er insbesondere seine Zahlung ein, so werden unsere Forderungen sofort fällig und jeglicher Zahlungsaufschub endet. In diesen Fällen sind wir berechtigt die Vorbehaltsware an uns zu nehmen. Der Kunde ist – unter Ausschluss von Zurückbehaltungsrechten – zur Herausgabe verpflichtet. Zur Geltendmachung der Rechte aus Eigentumsvorbehalt ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, der Kunde ist Verbraucher. Ist der Kunde Verbraucher, so hat er die Vorbehaltsware nur an uns zurückzugeben, sofern wir vom Verzug zurückgetreten sind. Die Rücknahme und die Pfändung der Vorbehaltsware durch uns gelten außer bei Verbraucherkreditgeschäften nicht als Rücktritt vom Vertrag. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung trägt der Kunde; wir sind zum freihändigen Verkauf berechtigt. Auf Verlangen hat uns der Kunde unverzüglich eine Aufstellung über die an uns nach Maßgabe von Ziffer 2 abgetretenen Forderungen sowie alle weiteren zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übermitteln und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
- Wir verpflichten uns zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl, soweit der realisierbare Wert unser Sicherheiten die Summe unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung um mehr als 10% übersteigt.
- Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht des Landes, in dem sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Land am nächsten kommende Sicherheit als vereinbart. Ist hiernach die Mitwirkung des Kunden erforderlich, hat er alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

### XIII. Rechtswahl und Gerichtsstand

- Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und Handelsgesetzbuch.
- Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, oder hat er seinen Sitz außerhalb Deutschlands, so ist nach unserer Wahl der Sitz der Firma oder Frankfurt am Main ausschließlicher nationaler und internationaler Gerichtsstand für alle vertraglichen oder sonstigen Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis. Die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtes am Sitz der Firma oder des Gerichtes in Frankfurt am Main schließt eine gesetzliche Zuständigkeit anderer Jurisdiktionen aufgrund persönlichem oder sachlichem Zusammenhangs aus. Der Kunde ist nicht berechtigt, Widerklagen zur Geltendmachung einer Aufrechnung oder eines Zurückbehaltungsrechtes vor einem anderen zuständigen Gericht als dem am Sitz der Firma oder in Frankfurt am Main geltend zu machen. Wir können unsere Rechte und Ansprüche gegen den Kunden auch an dessen Sitz oder an jenem anderen Gericht geltend machen, das nach nationalen und internationalen Regeln zuständig ist.